

Richtlinien für Zuwendungen des Kreises Stormarn

Für Kreiszuwendungen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien.

1. Allgemeines

- 1.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Leistungen des Kreises an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen oder Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie Kredite und andere rückzahlbare Leistungen.
- 1.2 Die Richtlinien sind nicht anzuwenden auf Leistungen, zu denen der Kreis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, auf Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, denen der Kreis angehört, und auf Mitgliedsbeiträge.
- 1.3 Zuwendungen sollen nur für Aufgaben gegeben werden, die im öffentlichen Interesse liegen und in der Regel nur dann, wenn sie ohne Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Soweit dem Empfänger ein Vorteil erwächst, soll die Zuwendung davon abhängig gemacht werden, dass er in angemessener Höhe eigene Mittel einsetzt.
- 1.4 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Zuwendungen zur Deckung laufender Betriebskosten sollen nur ausnahmsweise gewährt werden.
- 1.5 Zuwendungen dürfen jeweils nur für die Zeit bis zum Schluss des Haushaltsjahres bewilligt werden, sofern nicht aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen eine Bewilligung für kommende Haushaltsjahre möglich ist.
- 1.6 Wenn bewegliche Sachen mit einem Einzelwert von mehr als 5.000 Euro als Zuwendung übereignet oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Kreises beschafft werden sollen, ist sicherzustellen, dass der Kreis einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird.

2. Förderungsvoraussetzungen, Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Kreises und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Finanzierungsart für die Zuwendung ist bei der Bewilligung festzulegen.
- 2.2 Für Zuwendungen nach § 18 FAG (Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen) gelten hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen die Richtlinien des Landes zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für sonstige freiwillige Zuwendungen sind die Voraussetzungen für Sonderbedarfzuweisungen hinsichtlich der Ausschöpfung der eigenen Finanzierungsmöglichkeiten entsprechend anzuwenden. Für Schulbauzuweisungen gilt Ziff. 2.3.

- 2.3 Für Zuwendungen zum Neubau oder Erweiterungsbau kommunaler Schulen gelten für die nach Ziffer 5.3.1 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Schulbaumaßnahmen an öffentlichen Schulen (Schulbauförderrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein regelmäßig vorgesehene Finanzierungsbeiträge des Kreises in folgenden Höhen:
- 2.3.1 Für kreisangehörige Schulträger, die den Mindestfördersatz der Landeszuwendung von 45 % erhalten, beträgt die Kreiszuwendung 10 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtbaukosten.
- 2.3.2 Für kreisangehörige Schulträger, die den höheren Fördersatz der Landeszuwendung von 50 % erhalten, beträgt die Kreiszuwendung 15 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtbaukosten.
- 2.3.3 Für kreisangehörige Schulträger, die den höheren Fördersatz der Landeszuwendung von 55 % erhalten, beträgt die Kreiszuwendung 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtbaukosten.
- 2.4 Die Zuwendung wird unbeschadet der Ziff. 2.5 als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.4.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung); oder
- 2.4.2 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Kosten (Festbetragsfinanzierung) oder
- 2.4.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.5 Eine Zuwendung darf zur Vollfinanzierung nur bewilligt werden,
- 2.5.1 wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Kreisinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder
- 2.5.2 wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Kreis möglich ist.

Die Zuwendung soll bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Zuwendungen werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ein Finanzierungsplan ist beizufügen.

- 3.2 Der Antragseingang ist schriftlich zu bestätigen. Eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Muster, Anlage 1) ist einzuholen.

Der Antragsteller ist über den Verwendungszweck der Daten und bei beabsichtigter Datenübermittlung auch über den Empfängerkreis aufzuklären.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Vorhaben nicht begonnen werden darf, bevor über den Antrag entschieden ist. Sollte die Entscheidung nicht abgewartet werden können, hat der Antragsteller unter Darlegung der Gründe die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn zu beantragen.

- 3.3 Der sachlich zuständige Fachbereich hat, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer Fachbereiche/Fachdienste, festzustellen,

3.3.1 ob ein öffentliches Interesse vorliegt,

3.3.2 ob und weshalb der Antragsteller sein Vorhaben nicht vollständig oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag (vgl. Ziff. 1.3 Satz 2), sowie

3.3.3 ob und in welcher Höhe andere Stellen sich beteiligen.

Ferner ist festzustellen, ob die Zuwendung nach Art und Umfang des Vorhabens erforderlich ist und ob der Antragsteller bereits im laufenden oder vorausgegangenen Haushaltsjahr für den gleichen Zweck eine Zuwendung vom Kreis erhalten hat. Zu Ziff. 2.2, 2.3 und 3.3.2 ist der Fachdienst Kommunales einzuschalten.

4. Bewilligung

4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Bescheid muss den Hinweis enthalten, dass die Bewilligung erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit dem Inhalt des Bescheides schriftlich einverstanden erklärt hat.

4.2 Der Bewilligungsbescheid muss weiter enthalten:

4.2.1 die Bezeichnung der Art, des Zwecks und der Höhe der Zuwendung und gegebenenfalls den Bewilligungszeitraum;

4.2.2 die Bedingung, dass die Zuwendung wirtschaftlich zu verwenden ist;

4.2.3 die Bedingung, dass die Zuwendung dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist und dass hiervon nur abgewichen werden darf, soweit die bestimmungsgemäße Verwendung aus besonderen Gründen nicht möglich oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist und der Kreis zustimmt;

4.2.4 den Hinweis, dass die Zuwendung an den Kreis zurückzugeben ist, wenn sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde oder eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgt oder der anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wird;

- 4.2.5 den Hinweis, dass sich die Zuwendung im Falle der Verminderung der zuwendungsfähigen Kosten anteilig ermäßigt bzw. dass bei wesentlicher Änderung des Umfangs der Maßnahme oder des Finanzierungsplanes eine Zurückziehung oder vorläufige Aufhebung vorbehalten bleibt;
- 4.2.6 den Hinweis, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt wird, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird und die Kassenlage eine Zahlung zulässt;
- 4.2.7 die Bedingung, dass innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe an den Empfänger dem Kreis die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Die Frist kann bei Bauvorhaben angemessen verlängert werden;
- 4.2.8 den Hinweis, dass der Kreis sich vorbehält, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Empfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde; der Empfänger der Zuwendung ist zu verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 4.2.9 den Hinweis, dass die Zuwendung zurückzugeben ist, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;
- 4.2.10 sonstige Bedingungen (z.B. einen etwaigen Vorbehalt nach Ziff. 1.6).

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Der Empfänger der Zuwendung hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Empfang der Zuwendung unaufgefordert dem Kreis vorzulegen. Sofern für andere Stellen ebenfalls ein Verwendungsnachweis aufzustellen ist, ist die Vorlage einer Ausfertigung dieses Nachweises ausreichend.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis ist alsbald zu prüfen. Ergibt sich, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so ist die Zuwendung zurückzufordern. Ziffer 4.2.3 bleibt unberührt.
- 5.3 Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann verzichtet werden, wenn dies nach Art und Umfang der Zuwendung angebracht erscheint. Die Zuwendung darf einen Betrag von 1.000,- Euro nicht übersteigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien vom 1. Januar 2003 ausser Kraft.

Bad Oldesloe, 23.09.2005

Anlage 1 (Muster)

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen

23840 Bad Oldesloe

mein Antrag vom;
- Verarbeitung personenbezogener Daten -

Ich erkläre mich einverstanden, daß die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde an die zuständigen Ausschüsse (u.U. eine Erörterung in öffentlicher Sitzung) und an den Stormarner Kreistag weitergegeben, auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

gez.

(Unterschrift)

(Vordruck-Nr. 90/150-02/94)

Textbaustein - Hinweis auf Einwilligungserklärung -

Ich weise Sie darauf hin, dass eine Entscheidung über Ihren Antrag nur möglich ist, wenn Sie gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 10 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Die Einwilligung kann gemäß § 5 Abs. 3 LDSG verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte senden Sie anliegende Einwilligungserklärung umgehend unterschrieben an mich zurück.